



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
 Telefon (0222) 52 15 11

Landesgericht Salzburg
 (3-fach)

Rudolfsplatz 2
 5020 Salzburg

7 Cg 493/79
 vom 17.11.1980

RGp-Jdz 2278/80/Bti
 DW 203

17.3.1981

Vereinbarung von Nettopreis
 bei Veräußerung eines Gastgewerbebetriebes,
 Feststellung eines Handelsbrauches;

Anfrage des Landesgerichtes Salzburg

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich,
 in Beantwortung der oa. Anfrage des do. Gerichtes im Sinne
 von §§ 16 Ziff.5, 27 Abs.1 Handelskammergesetz mitzuteilen,
 daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Be-
 stehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgen-
 des Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den am
 geschäftlichen Verkehr mit Gastgewerbebetrieben beteiligten
 Kreisen die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwor-
 tung aus eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkun-
 digungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunft-
 erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer
 Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige
 Fachorganisation vorlegen lassen:

- "1. Haben Sie wenigstens einmal einen gastgewerblichen Betrieb
 käuflich erworben?
2. Haben Sie wenigstens einmal einen gastgewerblichen Betrieb
 verkauft?
3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen ein Handels-
 brauch bzw. eine Verkehrssitte, wonach bei Veräußerung gast-
 gewerblicher Betriebe die Vereinbarung von Nettopreisen
 üblich ist, d.h. der Kaufpreis mangels abweichender Verein-
 barung die Mehrwertsteuer nicht enthält, sondern diese vom
 Käufer zusätzlich zu entrichten ist?"



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Es liegen uns auf Grund dieser Befragung insgesamt 33 Einzeläußerungen vor, in denen die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. Aus Wien kommen 10 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Die Frage 1. wurde von 15 Befragten bejaht, während 6 Befragte die Frage 2. bejahten. 11 Befragte bejahten beide dieser Fragen; ein Befragter erklärte, daß er die Veräußerung eines gastgewerblichen Betriebes vermittelt habe.

Die Frage 3. wurde von 13 Befragten bejaht und von 20 Befragten verneint.

Um die Basis der Handelsbrauchfeststellung noch zu erweitern, wurden auch jene 19 Antworten ausgewertet, in denen zwar sowohl die Frage 1. als auch die Frage 2. verneint wurde, aber dennoch angenommen werden kann, daß es sich um branchenkundige Personen handelt. Bei diesen wurde die Frage 3. von 8 Befragten bejaht und von 11 Befragten verneint.

Somit hat eine klare Mehrheit der Befragten das Bestehen eines Handelsbrauches wie in Frage 3. verneint. Es erscheint daher eine Feststellung im Sinne von § 346 HGB dahin berechtigt, daß ein Handelsbrauch, wonach bei Veräußerung gastgewerblicher Betriebe die Vereinbarung von Nettopreisen üblich ist, d.h. der Kaufpreis mangels abweichender Vereinbarung die Mehrwertsteuer nicht enthält, sondern diese vom Käufer zusätzlich zu entrichten ist, nicht besteht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern (3-fach)
Fp-Abteilung
Finanzlandesdirektion Salzburg
Postfach 548, 5010 Salzburg